

Statuten
des
Obstbauvereins Solothurn
und Umgebung.



BUCHDRUCKEREI W. HÄRZOG, DEHMINGEN

Statuten

des

Obstbauvereins Solothurn und Umgebung.

—*—

Unter dem Namen *Obstbauverein Solothurn und Umgebung* gründet sich mit Sitz in Solothurn ein Verein, der die Förderung des Obstbaues zum Zwecke hat. Er beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und bildet eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 1.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

1. Durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen.
2. Durch Anschaffung von Fachliteratur.
3. Durch Vermittlung von Pflanzmaterial und Geräten.

Art. 2.

Die Mitgliedschaft wird erworben:

Durch Leistung eines Jahresbeitrages, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 6.

Präsident, Vize-Präsident und der I. Aktuar zeichnen kollektiv je zu zweien für den Verein.

Art. 7.

Die Generalversammlung findet ordentlichweise im Frühjahr (Januar oder Februar) zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

1. Jahresbericht.
2. Jahresrechnung.
3. Arbeitsprogramm.
4. Bestimmung des Jahresbeitrages.
5. Anträge der Mitglieder.
6. Aufnahmen und event. Ausschlüsse.
7. Wahlen.
8. Varia.

Art. 8.

Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten und besorgt die Verwaltungsangelegenheiten. Ihm steht das Recht zu, dringende Geschäfte von sich aus zu erledigen und nötigenfalls eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen; ebenso kann $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung verlangen. Der Vorstand kann Ausgaben über Fr. 50 nicht beschliessen.

Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 9.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen haben in der Regel offen, auf Ver-

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Verweigerungsfalle die Generalversammlung.

Art. 3.

Die Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages hat ohne weiteres den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Die Generalversammlung hat das Recht, den Verein schädigende Mitglieder auszuschliessen. Ausgeschlossene und Austretende verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der freiwillige Austritt kann jederzeit auf 3-monatliche Kündigung hin erfolgen.

Art. 4.

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 5.

Die Generalversammlung bestellt auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand von 7—9 Mitgliedern bestehend aus:

1. Präsident.
2. Vize-Präsident.
3. I. Aktuar.
4. II. Aktuar.
5. Kassier.
6. Materialverwalter.
7. Beisitzern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

langen jedoch geheim zu geschehen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Art. 10.

Anträge auf Revision der Statuten müssen bis 31. Dez. dem Vorstände schriftlich und begründet zur Prüfung eingereicht werden. Dieser unterbreitet der Generalversammlung Bericht und Antrag hierüber.

Art. 11.

Solange der Verein aus 12 Mitgliedern besteht, kann er nicht aufgelöst werden.

Art. 12.

Als fakultatives Vereinsorgan wird das Bauernblatt der Nordwestschweiz bestimmt.

Art. 13.

Das Vereinsvermögen darf nicht verteilt werden; dasselbe ist bei Auflösung des Vereins der Verwaltung des Schweizerischen Obstbauvereins bedingungslos zur Verfügung zu stellen.

Art. 14.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen und es ist die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ausgeschlossen.

oooo

Also beschlossen an der Generalversammlung.

Solothurn, den 13. Februar 1921.

Der Präsident:
E. Emch.

Der I. Aktuar:
W. Walker.